

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. A.

Nr. 64.

Sonnabend, den 11. August

1917.

Amtlicher Teil.

Das Militär-Meldeamt Lissa

ist mit dem 6. August wieder eröffnet und zwar Lissa,
Buchwälderstraße 4, im Hause des Schmiedemeisters
Weigert.

Alle Meldungen und Gesuche in sämtlichen militärischen
Angelegenheiten, sowie Reklamationen um Zurückstellung vom
Waffendienst pp. sind von jetzt ab an das Meldeamt Lissa
einzureichen. Der vorschriftsmäßige Weg für Begutachtungen
von Gesuchen ist auch fernerhin einzuhalten.

Meldestunden sind an den Wochentagen von 9-1 Uhr
vorm. An Sonn- und Festtagen werden Meldungen nicht
entgegengenommen.

Königliches Bezirkskommando Glogau.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen
bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. Septbr. 1916
(R.-G.-Bl. S. 1077).

Vom 19. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

An die Stelle des § 6 Absatz 2 der Verordnung über
Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom
28. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1077) treten folgende
Vorschriften:

Das Schiedsgericht prüft auch auf Antrag der zuständi-
gen Stellen die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in
Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuh-
warenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessene Preise.
Ergibt sich hierbei, daß ausgezeichnete oder von einem
Händler gezahlte Preise höher sind als die angemessenen, so
hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs die erzielten
Ueberschüsse einzuziehen.

Welche Stellen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zuständig
sind, bestimmen vorbehaltlich der Vorschrift im § 12 die
Landeszentralbehörden.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 21. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917
(R.-G.-Bl. S. 476).

1.

Den Gemeinden und Kommunalverbänden im König-
reich Preußen wird hiermit die in § 1 der Bekanntmachung
erwähnte Befugnis, das in ihrem Bezirke wachsende Schilf-
rohr in gutem Zustande zu Futterzwecken abzuräumen, ver-
liehen.

II.

Zuständige Behörde für die in § 2 der Bekanntmachung
vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der
Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Be-
kanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der
Oberpräsident.

III.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch Streitig-
keiten (§ 4), die wegen der Nutzung der verschiedenen Schilf-
arten entstehen. Das Kolbenschilfrohr (*Typha latifolia* und
angustifolia) eignet sich nicht zur Futtergewinnung, ist aber
von besonderem Werte für die Fasergewinnung. Die höheren
Verwaltungsbehörden haben bei ihren Entscheidungen darauf
Rücksicht zu nehmen, daß die Nutzung des Kolbenschilfes für
Fasergewebe durch die Futternutzung der übrigen Rohrbestände
nicht beeinträchtigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Hammerstein.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hiermit
zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 2. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können die Ausübung des Dohnentriegs mittels
hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis zum
31. Dezember 1917 einschließlich gestatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können die Art der Ausübung des Dohnentriegs
näher regeln.

§ 2.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit
Haft wird bestraft, wer den nach § 1 Abs. 2 erlassenen Be-
stimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Auf Grund vorstehender Verordnung gestatte ich den
Jagdberechtigten die Ausübung des Dohnentriegs mittels
hochhängender Dohnen für die Zeit vom 1. Oktober bis
31. Dezember 1917 einschließlich. Unterhängen dürfen nicht
verwandt werden. Binnen 3 Tagen nach Schluß der Fang-
zeit müssen die Schlingen aus den Dohnen entfernt sein.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 4. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

§ 15.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futtermitteln.

§ 16.

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Seetang und Seegras
vom 6. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 475).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Dortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Hammerstein.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Zarowitz.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 4. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

I. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Feindliche Ausländer, die der ihnen obliegenden besondern Meldepflicht nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommen oder gegen die ihnen auferlegten Aufenthaltsbeschränkungen verstoßen, werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen vorschreiben, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 2.

Unberührt von den Vorschriften des § 1 bleiben die Bestimmungen der Verordnungen betreffend die Meldepflicht der Ausländer usw. vom 24. Juli 1915 und betreffend die Meldepflicht Zuziehender und Zureisender vom 7. Juli 1916.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. II. Feindliche Ausländer, die bei einem Verstoß gegen die ihnen auferlegten Aufenthaltsbeschränkungen betroffen werden, sind in militärische Sicherheitshaft zu nehmen und bis zur weiteren Entscheidung des Generalkommandos darin zu belassen.

Posen, den 29. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hierdurch Folgendes angeordnet:

Heu der neuen Ernte darf bis auf weiteres nur dann innerhalb des Bereiches des V. Armeekorps mit der Bahn befördert werden, wenn seitens der Verloader ein von dem Kommunalverbände, aus dessen Bereich das Heu stammt, gehempelter Frachtbrief beigebracht wird. Nur dann dürfen

seitens der Güterabfertigungen die zum Versand erforderlichen Wagen gestellt werden.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Neufundungen an die Heeresverwaltungen und sonstige staatliche oder kommunale Behörden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 7. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß der Versand von Mairüben, Möhren und Karotten mit Kraut nach dem 5. August 1917 verboten ist. Diese Gemüsearten dürfen nur noch ohne Kraut versandt werden.

Biffa, den 4. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Es wird bekannt gemacht, daß Kohlrüben, ferner weiße und gelbe Möhren fortan nicht mehr zum Frühgemüse zählen; es darf also nicht mehr als der zulässige Höchstpreis gezahlt werden. Dieser beträgt für Kohlrüben 1,75 Mark, für weiße und gelbe Möhren 2,50 Mark für 50 Kilogramm.

Biffa, den 7. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Vom Kriegsauschuß für Oele und Fette, G. m. b. H. Berlin, Mauerstraße 53, der Deutsche Ein- und Verkaufverein Biffa beauftragt, neben dem Kreise Frauistadt auch im Kreise Biffa sämtliche Oelseten anzukaufen und zur Ablieferung zu bringen.

Biffa, den 2. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Betrifft vierteljährliche Anforderung der gezahlten Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1916 in Nr. 103 des Kreisblatts ersuche ich die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände nochmals, rechtzeitig darauf zu achten, daß zu der am Beginn jedes Vierteljahres stattfindenden Abrechnung bezw. Anforderung der Kriegsfamilien-Unterstützungen auch stets sämtliche Anträge (Empfangsbcheinigungen) vorhanden sind. Die Kreisgemeindekasse darf angeforderte Gelder nur erstatten, wenn ihr der erstattete Beleg, d. i. der vorgenannte Antrag, mit vorgelegt wird. Wenn sich die Kasse erst während des Abrechnungsgeschäftes fehlende Anträge einholen muß, so hält dies die umfangreichen Abrechnungen, für die sehr wenig Zeit zur Verfügung steht, ganz bedeutend auf, ganz abgesehen davon, daß es dem Kreisauschuß nicht möglich ist, stets sofort jeden von der Kasse gewünschten Antrag herauszufuchen. Die fehlenden Anträge sind daher unter allen Umständen rechtzeitig vor der Einreichung der Abrechnung von der Stelle, welche die Beträge anfordert, das ist der Magistrat, Orts- oder Gemeindevorstand, vom Lieferungsverbände einzufordern. Mit Rücksicht auf die ganz außerordentliche Arbeitsüberlastung des Kreisauschußes sowohl als auch der Kreisgemeindefasse ersuche ich dringend, in Zukunft hiernach zu verfahren und dadurch den vielen unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Biffa, den 6. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Unter den Schweinen des Rufsüßers Weigt und Rufsüßers Müde in Antonshof ist Rotlauf festgestellt.

Antonshof, den 10. August 1917.

Die Domitial-Polizei-Verwaltung.

Strahler.

Ausschuß für volkstümliche Belehrung und Unterhaltung für den Kreis Lissa.

Vorfürhungen des Films

Graf Dohna und seine „Möwe“.

Originalaufnahmen des Herrn Kapitanleutnant Wolf (1. Offiziers der „Möwe“) von der zweiten Kreuzfahrt der „Möwe“.

Im Bilde sind naturgetreu zu sehen: die **Kaperungen, Sprengungen, Versenkungen und Torpedierungen.**

Die ruhmreiche Kreuzfahrt der „Möwe“ wird in glänzenden Bildern vorgeführt, die bei dem Zuschauer einen tiefen, unvergesslichen Eindruck hinterlassen. Man erlebt ein bedeutungsvolles Kapitel der Weltgeschichte und ist Zeuge gewaltiger Ereignisse auf hoher See. Geldenhafte Kriegstaten unserer Blauen Jungen und ernste Seemannsschicksale rollen an uns vorüber.

Weitere Filme werden nach Bedarf gezeigt.

Die Vorfürhungen im Kreise Lissa finden in folgender Reihenfolge statt:

Dienstag,	den 14. August,	in Deutsch-Wilke,	Gasthof Weigt,	
Donnerstag,	„ 16. „	„ Schwegkau,	„ Lorenz,	
Sonntag,	„ 19. „	„ Lahwitz,	„ Rösler,	
Dienstag,	„ 21. „	„ Zaborowo,	„ Andersch,	
Freitag,	„ 24. „	„ Reifen,	„ Klumpsch,	
Sonntag,	„ 26. „	„ Pawlowitz,	in der Schule.	
Dienstag,	„ 28. „	„ Storchneft,	Gasth. Pietzysnki.	
Donnerstag,	„ 30. „	„ Kankel,	„ Schuschke.	
Sonntag,	„ 2. Septemb.	„ Feuerstein,	„ Klau.	

Es finden überall zwei Vorstellungen statt.

Nachmittags 4 Uhr: Kinder-Vorstellung zu kleinen Preisen.
Abends 8 1/2 „ Haupt-Vorstellung zu vollen Preisen.

Vergleiche die Theaterzettel.
Leitung: Th. Bloch, Gnesen.

Die Herren Orts- und Nachbarlehrer werden gebeten, für einen guten Besuch der wertvollen Vorstellungen nach besten Kräften mit Sorge zu tragen.

Lissa i. P., den 8. August 1917.

Die **Kreis- und Schulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneft.**

Herstellungsverbot von Papiermund- und Tischtüchern.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehendes Herstellungsverbot erlassen:

§ 1.

Die Herstellung von Papiermundtüchern und Papiertischtüchern wird verboten.

Gestattet bleibt lediglich die Herstellung von gewebten Papiermundtüchern und gewebten Papiertischtüchern.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. Berlin, S. W. 48., Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Posen, den 3. August 1917.

In Abwesenheit des stellv. Kommandierenden Generals
gez. Herhudt von Rohden

Generalleutnant z. D., Kommandeur der Stellb. 20. Inf.-Brigade.

Offerierte zur baldigen Lieferung Getreide- und Grasmähmaschinen und alle landwirtschaftlichen Maschinen.

Ansichtslager auf Station Luschwitz.

J. Nitsche, Maschinenfabrik, Dlazyn b. Luschwitz.
Telephon Luschwitz Nr. 6.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Landwirtschaft

wird zu Pacht oder Kauf gegen geringere Anzahlung sofort gesucht. Bedingung Bahnstation am Orte oder in allernächster Nähe.

Gefl. Angebote unter N. N. an den „Lissaer Anzeiger“.



Suche bald zwei kräftige **Udlerpferde,**



4 Zugochsen

zu kaufen.

erbitte von den angebotenen Pferden Angabe von Alter, Geschlecht, Größe, Farbe, von den Zugochsen Anführung des Alters, Lebendgewichts, von beiden Preisangabe mir hierher einzusenden.

Graf v. Schlabrendorf und Seppau, Seppau, bei Dalkau Bezirk Liegnitz.



2 zweijährige

Pferde

(Füchse) stehen zum Verkauf.

Lehmann, Neu-Saake, Post- und Bahnstation Leiperode.



Drei gute

Arbeitspferde stehen zum Verkauf Lindenstraße 4.

Karbid.

Bestellungen auf Karbid

müssen nach behördlicher Vorschrift unbedingt bis spätestens zum 14. August bei den Händlern erfolgt sein. Ich bitte deshalb meine werte Kundschaft, ihren Bedarf an Karbid umgehend, **spätestens aber bis 14. August bei mir anzumelden,** da spätere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

A. Winter, Lissa i. P.
Fahradhandlung, Schloßstraße.



Ein wenig ge-
brauchtes

Fahrrad

preiswert billig zu verkaufen.

Anfragen unter L. S. an d. Anzeiger.

Ein Paar gut erhaltene halb- oder langschäftige

Stiefel

zu kaufen gesucht. Angebote unter „Stiefel“ an den „Anzeiger“ erbeten.

Auskunfts-Büro Max Schimmelpennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil. bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 64.

Lissa, den 11. August 1917.

Verzeichnis der bei der Körung am 9. Juli 1917 angehörten Zuchttiere.

Unter Bezugnahme auf § 11 der Kreispolizeiverordnung vom 30. Dezember 1909 bringe ich nebenstehend das Verzeichnis der bei der diesjährigen Frühjahrskörung angehörten Zuchttiere zur öffentlichen Kenntnis.

Die städtischen Polizeibehörden und ländlichen Ortsvorstände haben diese Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dabei darauf hinzuweisen, daß nicht angehörte Stiere zum Decken fremder Kühe und Kalben bei Vermeidung einer Strafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft nicht verwendet werden dürfen.

Die Stierhalter haben über jede Deckung einer fremden Kuh dem Besitzer unentgeltlich einen Deckschein nach dem vorgeschriebenen Muster zu erteilen. Diese Deckscheine sind von dem Besitzer jeder Kuh ein Jahr lang auszubewahren und auf Erfordern den Polizeibehörden und deren Organen, sowie den Mitgliedern der Körkommission vorzulegen.

Formulare zu Deckscheinen werden an Zuchttierbesitzer im Kreisaußschießbüro unentgeltlich verabfolgt.

Lissa, den 4. August 1917.

Der Landrat,
von Kardorff.

Die Rammereiklasse sowie die Herren Orts- und Gemeindevorsteher wollen die ihnen am 20. April d. Js. zugesandten Nachweisungen über Beitragsrückgewähr für Mobilienversicherungen mit Quittung versehen umgehend nach hier zurücksenden.

Fraustadt, den 6. August 1917.

Kreis-Feuersozietätskasse.
Dietow.

Nr.	Name und Stand des Besitzers.	Bezeichnung des Zuchttieres			Ort, wo der Stier aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgebdes
		Rasse	Farbe	Alter Mon.		
1	Robert Regel	Obdenburger	schwarz	18	Jaboromo	1,50
2	Ernst Kleiber	"	"	23	"	1,50
3	Ernst Grentlich	"	"	24	Striefewitz	1,50
4	Hans Schubert	"	"	21	Gru ne	2,10
5	"	"	"	24	"	2
6	Friedrich Zwiesler	"	schwarz-weiß	36	Wolfskirch	2
7	"	"	"	16	"	2
8	Heinrich Begemann	"	"	32	"	2
9	Heinrich Speckmann	"	"	46	Murkingen	2
10	"	"	"	16	"	2
11	Hermann Deype	"	"	21	"	2
12	Bertha Klische	"	"	16	"	2
13	Heinrich Speckmann	"	"	26	"	2
14	Friedrich Dswald	"	"	17	"	2
15	Albert Kuhnert	Obdenburger	schwarzbunt	26	Schwefkau	2
16	August Brause	Dittrische	"	24	"	2
17	Wilhelm Martin	Obdenburger	"	24	"	2
18	Julius Krüger	Dittrische	"	30	Kaßwitz	2
19	Elisabeth Jahn	"	"	18	"	2
20	Ernst Wehner	Obdenburger	"	18	Reichisch	2
21	Alfred Wälsche	Dittrische	"	35	Kaßwitz	2
22	Ernst Kirste	"	"	22	"	2
23	Gustav Sondermeyer	Obdenburger	"	20	"	2
24	Herrschast Wälsche	"	"	30	"	2
25	Herrschast Storchneft	"	"	30	Wülke	1,50
26	"	"	"	22	Raduchowo	1,50
27	"	"	"	24	Grätz	1,50
28	Gustav Pfanz	"	"	36	Lante	1,50
29	Karl Schulz	"	"	24	Lindenau	2
30	Friedrich Weigt	"	"	24	"	2
31	Heinrich Ullm	"	"	24	Tharlang	2
32	"	"	"	30	Lindenau	2
33	Hoffne Bünsch	"	"	20	"	2
34	Robert Zimmerling	"	"	24	Tharlang	2
35	Ernst Tripple	"	"	24	Wilhelmsau	2
36	Adolf Raubut	"	"	32	G Lworjewitz	2
37	"	"	"	26	Neuguth	2
38	Anton Anders	"	"	35	"	2
39	Wilhelm Stolbe	"	"	19	Dambisch	2
40	Franz Thomas	"	"	31	G Lworjewitz	2
41	August Wandelt	"	"	36	Dambisch	2
42	Wilhelm Brunnack	"	"	18	Feuerlein	2
43	Herrschast Gurschno	"	"	24	Zehligwalde	2
44	"	"	"	24	Gurschno	2
45	"	"	"	32	"	2
46	"	"	"	24	Garzyn	2
	"	"	"	24	Bojanitz	2

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Posen aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleine oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gas, Wasserstoffgas oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reißen; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 Metern haben, pflegen in der Höhe zu spielen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niederstinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterfallen ist

vor allen Dingen ein Herabfliegen des Apparats zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ableser des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerkattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Rahmens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Strahlenbahnen mit oberirdischer Stromleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des Ersten mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man, mit aller Vorsicht, den nach-

schleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder um einen Baum zu schlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Es kommt auch vor, daß das Drachentabel bzw. Ballontabel, welches dann mehrere Drachen und Ballons trägt, unten an der Winde abreißt, dahintreibt und sich von selbst an einem Gegenstand des Geländes (Wald, Gebüsch usw.) verfangt und festhält. In diesem Falle bleiben die Drachen oder Ballons gewöhnlich in der Luft stehen. Sie sind dann nicht herunterzuholen, sondern das Observatorium Lindenberg ist sofort durch Telegramm zu benachrichtigen. Die Rosten werden ersetzt.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thätigste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Posen, den 14. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 12. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Eierablieferung.

Bei der Eierablieferung ist in den letzten Wochen ein erheblicher Rückgang eingetreten, der zu der verminderten Vegetätigkeit der Hühner und zu dem Ausfall infolge des Brutgeschäftes in keinem Verhältnis steht.

Es kann hiernach nur angenommen werden, daß die Geflügelhalter übermäßig viel Eier in der eigenen Wirtschaft verwenden, oder unberechtigter Weise solche an Privatpersonen verkaufen.

Ich weise hierbei wiederholt hin, daß Eier an Kriegsgefangene nicht verabfolgt werden dürfen, und daß sich jeder schwer vergeht, der Eier, die den Verwundeten und Kranken, sowie den Industrie-Arbeitern in erster Linie zugute kommen sollen, zurückbehält, um sie den Kriegsgefangenen zuzumachen zu lassen.

Sollte die äußerst geringe Ablieferung auch in den kommenden Wochen anhalten, so würde ich mich gezwungen sehen, den in Frage kommenden Guts- und Gemeindebezirken die Lieferung einer bestimmten Eiermenge nach der Hühnerzahl aufzuerlegen, die unter allen Umständen aufgebracht werden müßte.

Es liegt daher im Interesse der Guts- und Gemeindevorstände, daß sie die Geflügelhalter zu erhöhten freiwilligen Lieferungen anhalten, um sich die mit der Zwangslieferung verbundene Arbeit zu sparen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen und diese zu einer nachhaltigeren Eierablieferung eindringlichst aufzufordern.

Bissa, den 7. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Beschlagnahme-Verordnungen betreffend Hausmetall aus Kupfer, Messing, Reinmetall und Aluminium immer noch nicht durch die von ihnen betroffenen Personen und Betrieben befolgt und die vorbezeichneten Gegenstände noch nicht im ganzen Umfange abgeliefert worden sind. Die Kriegsamtsstelle Posen wird daher zu den betroffenen Personen und Betrieben, insbesondere auch in die Haushaltungen Revisoren entsenden, um nachprüfen zu lassen, ob die beschlagnahmten Gegenstände auch tatsächlich vollständig abgeliefert worden sind. Um Bestrafungen aus dem Wege zu gehen, wird daher geraten, Gegenstände die als von den Verordnungen erfaßt zweifellos zu erkennen sind, noch baldigst abzuliefern. Im übrigen sind die Revisoren angewiesen, jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihre Nachprüfungen beratend durchzuführen.

Bissa, den 3. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 911) wird

in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1.

Die gewerksmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in solchem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu gehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.
von Tilly.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 3. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bei Gelegenheit der Zuschüßlerbrüning am 9. Juli cr. sind aus Staats- und Kreismitteln den nachbezeichneten Stierbesitzern Prämien zuerkannt worden.

1. Hans Schubert, Grune	50,— Mark
2. Heinrich Wegemann, Wolfskirch	75,— "
3. Hermann Deppe, Murlingen	50,— "
4. Friedrich Oswald, Schweska	50,— "
5. Albert Ruhnert, Schweska	60,— "
6. August Braule, Schweska	30,— "
7. Wilhelm Martin, Bahwig	60,— "
8. Elisabeth Jaehn, Friedisch	50,— "
9. Ernst Wehner, Bahwig	75,— "
10. Gustav Sondermeyer, Bahwig	50,— "
11. Gustav Pfanz, Lindenau	75,— "
12. Carl Scholz, Lindenau	75,— "
13. Friedrich Weigt, Tharlang	75,— "
14. Heinrich Illm, Lindenau	50,— "
15. Ernst Triple, Groß-Tworzewitz	37,50 "
16. Adolf Raubut, Neugut	75,— "
17. August Wandelt 2, Feuerlein	25,— "
18. Wilhelm Drummal, Sebligwalde	37,50 "

zusammen 1000,— Mark

Bissa, den 4. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Schiffsverkehr auf derogatwasserstraße wird vom 1. August 1917 ab auf der Strecke Montauer Spitze—Marienburg für Fahrzeuge von 1,40 Meter Tiefgang zugelassen.

Die Bekanntmachung wegen Eröffnung des Schiffsverkehrs auf den anderen Strecken der Rogat-Wasserstraße wird noch besonders veröffentlicht werden.

Banzig, den 24. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

(Wechselstrombauverwaltung).

J. B.: gez. Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 1. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Monat Juli 1917 haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der Gültigkeit:

a) Jahresjagdscheine.

- | | |
|------------|---|
| 7. 7. 17. | Gatke, Wachtmeister, Bissa, |
| 9. 7. 17. | von Leesen, Eberhard, Freiherr, Majoratsbesitzer, Treben, |
| 9. 7. 17. | Handke Traugott, Förster, Petersdorf, |
| 10. 7. 17. | Hoffmann August, Ackerwirt, Murke, |
| 31. 7. 17. | Rzettecki, Lehrer, Graeg. |

Bissa, den 7. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.